

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren – Drucksache 16/6561 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 3 – § 1598a Abs. 1 Satz 2 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Gegenstand des in § 1598a Abs. 1 BGB-E vorgesehenen neuen Anspruchs ist die Einwilligung in die genetische Abstammungsuntersuchung und die Duldung der Entnahme einer dafür geeigneten Probe. Diese Probe muss nach § 1598a Abs. 1 Satz 2 BGB-E nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen werden. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Identität der zu untersuchenden Person geprüft und diese Prüfung dokumentiert wird. Nicht von dem neuen Anspruch umfasst ist, dass auch die Untersuchung nach bestimmten Qualitätsstandards durchgeführt wird. Welche Art von Gutachten er einholt, soll vielmehr dem Anspruchsinhaber überlassen bleiben. Er soll insbesondere nicht gehalten sein, ein Gutachten von der Qualität eines gerichtlichen Gutachtens einzuholen; denn bei etwa 80 Prozent der Gentests, die wegen Zweifeln an der Vaterschaft durchgeführt werden, bestätigt sich die Vaterschaft. Ein gerichtliches Anfechtungsverfahren, in dem das Gutachten verwendet werden könnte, schließt sich dann gar nicht mehr an. Zudem würden hohe Anforderungen an das Gutachten die Attraktivität des neuen Klärungsanspruchs mindern. Die damit verbundenen Kosten könnten viele Betroffene veranlassen, auf einen heimlichen Test auszuweichen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch wäre im Übrigen nicht der richtige Standort, um Qualitätsstandards für die Durchführung genetischer Abstammungsuntersuchungen zu regeln. Vielmehr sollen Vorschriften über die Durchführung genetischer Abstammungsuntersuchungen, etwa die Anforderungen an die Qualifikation der untersuchenden Person, an die Durchführung der genetischen Analyse und die Aufbewahrung der genetischen Proben, dem geplanten Gendiagnostikgesetz vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3 – § 1598a Abs. 4 BGB; Artikel 2 Nr. 1 bis 3 – § 621a Abs. 1 Satz 1, § 621e Abs. 1 und 2, § 640 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c – § 1600b Abs. 7 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit § 1600b Abs. 7 BGB-E verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, das auf zwei Jahre befristete Anfechtungsrecht und den unbefristeten neuen Klärungsanspruch in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu stellen. Die Kenntnis der fehlenden biologischen Vaterschaft, die ein (rechtlicher) Vater durch eine nach dem neuen Recht eingeholte Abstammungsuntersuchung erlangt, soll nicht in jedem Fall den Lauf einer neuen Anfechtungsfrist in Gang setzen. Vielmehr soll nach § 1600b Abs. 7 Satz 2 BGB-E geprüft werden, ob die Folgen der Anfechtung das Wohl des minderjährigen Kindes erheblich beeinträchtigen. Ohne diese Kinderschutzklausel würde der Zweck der Anfechtungsfrist, nach einer angemessenen Überlegungsfrist Rechtssicherheit zu schaffen und das Interesse des Kindes am Erhalt der sozialen Familie zu schützen, nicht mehr erreicht. Der rechtliche Vater bräuchte Zweifel an seiner biologischen Vaterschaft nicht mehr zu beachten, weil er aufgrund des neuen Klärungsanspruchs jederzeit den Lauf einer neuen Anfechtungsfrist auslösen könnte. Die allgemeine Härteklausel nach § 1600 Abs. 5 BGB-E reicht nicht aus, um Sinn und Zweck der Anfechtungsfrist noch hinreichend zur Geltung zu bringen. Sie schützt das Kind nur temporär und schafft daher keine Rechtssicherheit.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 Nr. 1 – § 49a Abs. 2a – neu – FGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Damit das Kind im gerichtlichen Klärungsverfahren nach § 1598a Abs. 2 BGB-E einen Vertreter erhält, der nicht in eigenen Interessen betroffen ist, schließt der Entwurf seinen Vater und seine Mutter als gesetzliche Vertreter aus (§ 1629 Abs. 2a – neu – BGB-E). Dem Kind ist im Klärungsverfahren daher stets ein Ergänzungspfleger zu bestellen. Ist – wie in diesen Verfahren wahrscheinlich häufig – eine als Ergänzungspfleger geeignete Person nicht vorhanden, ist nach § 1915 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1791b BGB das Jugendamt als Amtspfleger zu bestellen. Würde man gleichzeitig in § 49a Abs. 2a – neu – FGG-E festschreiben, dass das Jugendamt im Klärungsverfahren grundsätzlich anzuhören ist (Soll-Vorschrift), wäre das Jugendamt in doppelter Funktion am Verfahren zu beteiligen. Eine solche doppelte Beteiligung des Jugendamtes würde für den Schutz des Kindeswohls keinen Gewinn bringen, jedoch das Jugendamt unnötig belasten. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Kann-Vorschrift gibt dem Gericht hier die notwendige Flexibilität. Es kann das Jugendamt insbesondere dann anhören, wenn es nicht bereits als Amtspfleger am Verfahren beteiligt ist.